GEMEINDE POLLING

Vereinfachte Änderung (3. Änderung)
des Bebauungsplanes vom 21.08.1972
für das Gebiet Oberflossing-Nord

Die Gemeinde Polling erläßt aufgrund der §§ 2, 10 und 13 BauGB i. V. mit Art. 98 Abs. 3 und 4 BayBO, der BauNVO und Art. 23 GO folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan für das Gebiet Oberflossing-Nord wird gemäß Beilagen, Plan M 1 : 1000 und Festsetzungen, geändert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fertigungsdaten: Planungsentwurf vom 21.03.1996
geändert am 15.05.1996

Polling, 15.05.1996

.....
Liebl
1. Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE POLLING

BP 29 003

Gemeinde Polling

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Oberflossing-Nord vom 21.03.1996

A. Festsetzungen:

1. Als Grundlage gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Oberflossing-Nord vom 21.08.1972.
   Der Bebauungsplan wurde am 04.09.1973 genehmigt und 1977 und 1994 erweitert (Genehmigung vom 07.02.1977 und vom 08.06.1995).

2. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes ohne Abweichung weiter.

B. Hinweise:

1. Die Ölleitung auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 wurde bereits vor Jahren stillgelegt. Die Firma Mobil Oil AG, Celle, wurde mit Schreiben vom 02.04.1996 am Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes beteiligt. Die Firma Mobil Oil AG hat am 10.04.1996 mitgeteilt, daß ihre Betriebsanlagen nicht berührt werden.

2. Das Grundstück Fl.Nr. 88 wird, wie im beiliegendem Lageplan festgelegt, geteilt.

3. Der von der Änderung betroffene Bereich ist im Lageplan dargestellt (Südteil des Grundstückes Fl.Nr. 88 Gemarkung Flossing).

4. Die Baugrenzen wurden im Lageplan nachgetragen.

Fertigungsdaten: Entwurf vom 21.03.1996
geändert am 15.05.1996

Polling, 15.05.1996

BAYERN GEMEINDE POLLING

.....
Liebl
1. Bürgermeister

LAGEPLAN ; M=1:1000

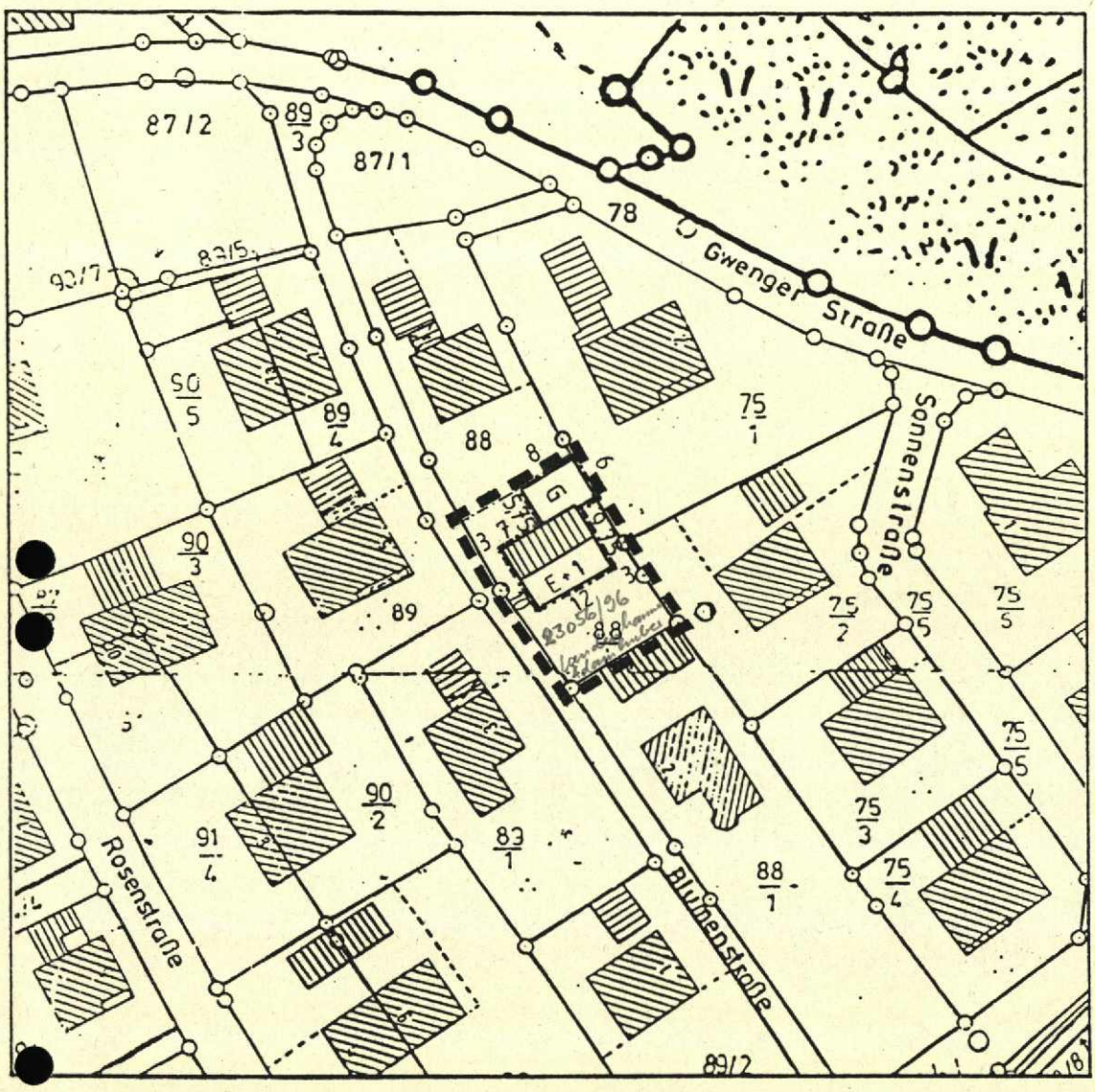

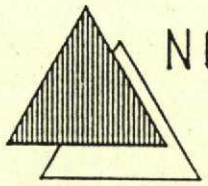

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Planzeichen 15.13		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Planzeichen 3.5		Baugrenze
HINWEISE:		geplante neue Grundstücksgrenze

Planfassung 15.05.1996

RUDOLF KAPSER
Bautechniker
Ignstr.16 ☎ 08581/2706
84562 Mettenheim-Hart

1. Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Polling hat am 15.05.1996 die Änderung des Bebauungsplanes Oberflossing-Nord im vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. mit §§ 9 und 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Beteiligung der Nachbarn wurde vom 02.04. - 06.05.1996 durchgeführt. Einwände wurden nicht erhoben.

Polling, 15.05.1996

.....
Liebl
1. Bürgermeister

-Siegel-

2. Anzeigeverfahren:

Das förmliche Anzeigeverfahren entfällt, da kein Beteiligter der Änderung widersprochen hat (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Polling, 15.05.1996

.....
Liebl
1. Bürgermeister

-Siegel-

3. Vermerk des Landratsamtes:

4. Bekanntmachungsvermerk:

Die vereinfachte Änderung wurde am ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wurde auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Anschlag wurde am entfernt. Die Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 12 Satz 4 BauGB).

Polling,

-Siegel-

.....

Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Flossing-Nord im Bereich der Blumenstraße

1. Planungsgebiet
   Fl.Nr. 88 Gemarkung Flossing (Südteil)

2. Veranlasser
   Die Eigentümer des Grundstückes, Herr Johann und Frau Therese Landenhammer, Gwenger Str. 3, Polling, beantragten mit Schreiben vom 01.03.1996, südlich ihres Wohnhauses in der Blumenstraße ein weiteres Einfamilienhaus für ihre Tochter bauen zu dürfen.

3. Erschließung
   Straße, Kanalisation und Wasserleitung ist vorhanden.

4. Festsetzungen
   Für die Änderung des Bebauungsplanes gelten die Festsetzungen für den Bebauungsplan Flossing-Nord ohne Abweichung weiter.

5. Zustimmung des Gemeinderates
   Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.03.1996 der Bebauungsplanänderung zugestimmt.
   Der Satzungsbeschluß erfolgte am 15.05.1996.

6. Bebauung
   Das Gebiet Flossing Nord ist bis auf wenige Baulücken bereits vollständig bebaut.

Fertigungsdaten: Entwurf vom 21.03.1996
geändert am 15.05.1996

Polling, 15.05.1996

Liebl

.....
Liebl
1. Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE POLLING

GEMEINDE POLLING

Vereinfachte Änderung (3. Änderung)

des Bebauungsplanes vom 21.08.1972

für das Gebiet Oberflossing-Nord

Die Gemeinde Polling erläßt aufgrund der §§ 2, 10 und 13 BauGB i. V. mit Art. 98 Abs. 3 und 4 BayBO, der BauNVO und Art. 23 GO folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan für das Gebiet Oberflossing-Nord wird gemäß Beilagen, Plan M 1 : 1000 und Festsetzungen, geändert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fertigungsdaten: Planungsentwurf vom 21.03.1996
geändert am 15.05.1996

Polling, 15.05.1996

.....
Liebl
1. Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE POLLING

Gemeinde Polling

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet Oberflossing-Nord
vom 21.03.1996

A. Festsetzungen:

1. Als Grundlage gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Oberflossing-Nord vom 21.08.1972.
   Der Bebauungsplan wurde am 04.09.1973 genehmigt und 1977 und 1994 erweitert (Genehmigung vom 07.02.1977 und vom 08.06.1995).

2. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes ohne Abweichung weiter.

B. Hinweise:

1. Die Ölleitung auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 wurde bereits vor Jahren stillgelegt. Die Firma Mobil Oil AG, Celle, wurde mit Schreiben vom 02.04.1996 am Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes beteiligt. Die Firma Mobil Oil AG hat am 10.04.1996 mitgeteilt, daß ihre Betriebsanlagen nicht berührt werden.

2. Das Grundstück Fl.Nr. 88 wird, wie im beiliegendem Lageplan festgelegt, geteilt.

3. Der von der Änderung betroffene Bereich ist im Lageplan dargestellt (Südteil des Grundstückes Fl.Nr. 88 Gemarkung Flossing).

4. Die Baugrenzen wurden im Lageplan nachgetragen.

Fertigungsdaten: Entwurf vom 21.03.1996
geändert am 15.05.1996

Polling, 15.05.1996

BAYERN GEMEINDE POLLING

.....
Liebl
1. Bürgermeister

Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Flossing-Nord im Bereich der Blumenstraße

1. Planungsgebiet
   Fl.Nr. 88 Gemarkung Flossing (Südteil)

2. Veranlasser
   Die Eigentümer des Grundstückes, Herr Johann und Frau Therese Landenhammer, Gwenger Str. 3, Polling, beantragten mit Schreiben vom 01.03.1996, südlich ihres Wohnhauses in der Blumenstraße ein weiteres Einfamilienhaus für ihre Tochter bauen zu dürfen.

3. Erschließung
   Straße, Kanalisation und Wasserleitung ist vorhanden.

4. Festsetzungen
   Für die Änderung des Bebauungsplanes gelten die Festsetzungen für den Bebauungsplan Flossing-Nord ohne Abweichung weiter.

5. Zustimmung des Gemeinderates
   Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.03.1996 der Bebauungsplanänderung zugestimmt.
   Der Satzungsbeschluß erfolgte am 15.05.1996.

6. Bebauung
   Das Gebiet Flossing Nord ist bis auf wenige Baulücken bereits vollständig bebaut.

Fertigungsdaten: Entwurf vom 21.03.1996
geändert am 15.05.1996

Polling, 15.05.1996

BAYERN GEMEINDE POLLING

.....
Liebl
1. Bürgermeister

1. Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Polling hat am 15.05.1996 die Änderung des Bebauungsplanes Oberflossing-Nord im vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. mit §§ 9 und 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Beteiligung der Nachbarn wurde vom 02.04. - 06.05.1996 durchgeführt. Einwände wurden nicht erhoben.

Polling, 15.05.1996

.....
Liebl
1. Bürgermeister

2. Anzeigeverfahren:

Das förmliche Anzeigeverfahren entfällt, da kein Beteiligter der Änderung widersprochen hat (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Polling, 15.05.1996

.....
Liebl
1. Bürgermeister

3. Vermerk des Landratsamtes:

Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn bestätigte mit Bescheid vom 18.06.1996 Az.: 61-610/2 Sg. 35/4 st, daß der Bebauungsplan keine Rechtsvorschriften verletzt.

Mühldorf a. Inn, den 09.09.1996

Rambold
Landrat

4. Bekanntmachungsvermerk:

Die vereinfachte Änderung wurde am 25.06.96 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wurde auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Anschlag wurde am 30.07.96 entfernt. Die Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 12 Satz 4 BauGB).

Polling, 28.08.96

.....
Schmidbauer
2. Bürgermeister

LAGEPLAN ; M=1:1000

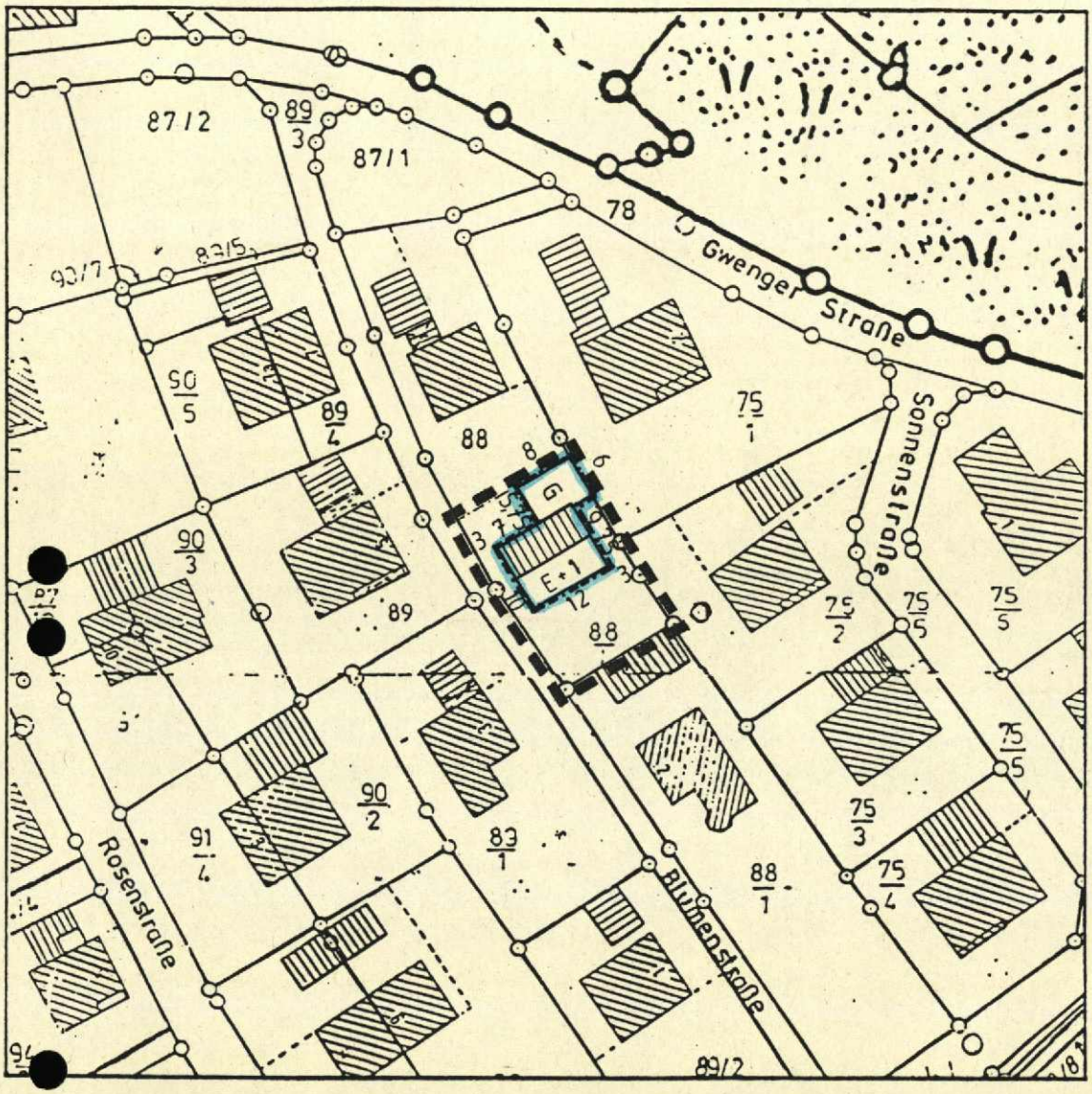

NORDEN

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Planzeichen 15.13		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Planzeichen 3.5		Baugrenze
HINWEISE:		geplante neue Grundstücksgrenze

Planfassung 15.05.1996

RUDOLF KAPSER
Bautechniker
Innstr.16 ☎ 0 86 31/1 27 86
84562 Mettenheim-Hart

LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Entwurf

Sachbearb.: Herr Heimerl
Zimmer Nr.: 255
Telefon : 08631/699-336
Telefax : 08631/699-699
Aktenz. : 61-610/2
Sg. 35/4 st
Besuchs- Mo.-Fr. 8.00-12.00
zeiten : Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 18.06.1996

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Gemeinde
Polling

84570 Polling

Ihr Schreiben vom: 22.05.1996
Herr Rudolf

Bauleitplanung;
3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberflossing-Nord"
der Gemeinde Polling
hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Textteil und Begründung
i.d.F. vom 15.05.1996
1 Heftung Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

Bescheid:

Die am 15.05.1996 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberflossing-Nord" (Planfassung vom 15.05.1996) verletzt keine Rechtsvorschriften.

Gründe:

Für die vereinfachte 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberflossing-Nord" ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB ein Anzeigeverfahren durchzuführen. Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 ZustVBau).

Die Rechtskontrolle ergab, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist.

Das Verfahren darf mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I. A.

-S-

Hoch
Reg.-Rat z.A.

in Abdruck an:

II. Sachgebiet 36/2
Herrn Beck
im Hause
mit 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 15.05.1996

III. Sachgebiet 36 und 36/4
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. nach Eing. EB, WV

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

~~eines Bebauungsplanes~~

– der Änderung eines Bebauungsplanes – [1])

Der ~~Stadt- xxxxx-~~ Gemeinderat

hat am 15.05.1996 für das Gebiet. Oberflossing-Nord

~~eine Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes [1]) – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ – Diese

Änderung des Bebauungsplanes – [1]) ~~ist von der Regierung von der~~ ist

vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 18.06.96 Nr. 61-610/2

~~genehmigt worden / gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt~~

~~ist von der Regierung von der~~ /

~~vom Landratsamt~~ ~~mit Schreiben vom~~ ~~Nr.~~

gemäß § 11 Abs. 1 BauGB ~~als genehmigt worden / gilt gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als~~

~~genehmigt worden~~ nicht beanstandet worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – [1]) Polling, Monhamer Weg 1,

Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt – ~~der Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes – [1]) mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

(z. B. ~~Amtsblatt~~, Anschlag an der Amtstafel)

am [3]) 25.06. 19 96

Abgenommen am 30.07. 19 96

Verwaltungsgemeinschaft Polling

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Polling, 25.06.1996
Ort, Tag

Gemeinde Polling
Dienststelle

(Siegel)

Unterschrift

Liebl
1. Bürgermeister
Dienstbezeichnung

[1]) Nichtzutreffendes streichen!

Boorberg-Vordruck 70.610/671.2 – Bekanntmachung eines genehmigten bzw. angezeigten Bebauungsplanes bzw. der genehmigten Änderung
Richard Boorberg Verlag, 8000 München 80. Nachdruck verboten. (21187)